OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701237/2/MZ

Datum:
Linz, 20. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des W M, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 02.08.2021, GZ: BHKI/921090003347/21, wegen Übertretung der COVID-19-NotMV

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40,- Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in Folge: belangte Behörde) vom 02.08.2021, GZ: BHKI/921090003347/21, wurde die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP) bestraft, da sie am 06.02.2021 um 17:15 Uhr in K, K.straße X, beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung in Form eines „Corona-Spaziergangs“ keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen habe. Der „Corona-Spaziergang“ sei am 06.02.2021 um 17:03 Uhr durch den Behördenvertreter der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf zu einer Veranstaltung erklärt und seien die Teilnehmer in Kenntnis gesetzt worden.

Die bP habe sohin § 40 Abs 2 iVm § 15 EpidemieG iVm § 12 Abs 1 und 2 4. COVID-19-NotMV verletzt, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 150,- Euro, EFS 12 Stunden, verhängt wurde.

Bei der Strafzumessung ging die belangte Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von 1.500,- Euro, keinem sonstigen relevantem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Als strafmildernd wurde die Unbescholtenheit der bP gewertet.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Schriftsatz bringt die bP wie folgt vor:
„… [I]ch möchte Beschwerde … erheben!
Abgesehen davon, dass die Anzeigen (3 Anzeigen) gegen meinen mit mir an der „Veranstaltung“ teilgenommenen Freund, fallen gelassen wurden und mein Einspruch abgelehnt wurde, möchte ich erneut Einspruch erheben!
Wie kann es sein, dass hier unterschiedliche Rechtsprechung, bei demselben „Vergehen“ stattfindet?
Ich bitte Sie daher auch in meinem Fall das Verfahren einzustellen! …“

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten

Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.

c) Als für die Entscheidung relevant wird der in Punkt I. genannte Sachverhalt festgestellt. Dieser ergibt sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten und wurde von der bP auch in keinster Art und Weise bestritten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägige Bestimmung der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung lautet in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Veranstaltungen

§ 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:

1. …

2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,

…

(2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. …“

a.2) Die einschlägigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes lauten in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,

1. …

2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder

…

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:

1. Vorgaben zu Abstandsregeln,

2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,

3. Beschränkung der Teilnehmerzahl,

…

Sonstige Übertretungen.

§ 40. (1) …

(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen."

b) Im vorliegenden Fall steht unstrittig fest, dass die bP am vorgeworfenen Tag zur vorgeworfenen Zeit an einer Veranstaltung im Sinne der oben zitierten Normen teilgenommen hat. Gemäß § 12 Abs 2 4. COVID-19-NotMV ist dabei ua eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen gewesen, was die bP nicht tat. Der objektive Tatbestand ist sohin erfüllt, hinsichtlich des subjektiven Tatbestandes reicht der Hinweis auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 Abs 2 VStG.

c) Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen bis zu 500,- Euro beträgt. Die belangte Behörde hat diesen Strafrahmen zu 30 % ausgeschöpft. Als Zweck der übertretenen Norm ist der Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen anzusehen; es sollen sohin die höchsten Güter in der Gesellschaft geschützt werden. Die Tat der bP griff in dieses Schutzgut ein. Von dem angenommenen, von der bP unwidersprochen gebliebenem Einkommen ausgehend, erachtet das erkennende Gericht unter Berücksichtigung der Unbescholtenheit der bP deshalb die verhängte Strafe als angemessen.

d) Der Ausspruch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet in § 52 Abs 8 VwGVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage im vorliegenden Fall nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11). Zudem kommt der Beantwortung der Frage der Strafzumessung, welche anhand der konkreten Situation der bP unter Einbeziehung der Erschwerungs- und Milderungsgründe erfolgt ist, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer